

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2001

Ausgegeben am 8. Juni 2001

Teil III

117. Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kolumbien über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und Kolumbien

117. Kündigung des Abkommens zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kolumbien über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und Kolumbien

**Österreichische Botschaft
Bogotá**

GZ 422/23/2001

Verbalnote

Die Botschaft der Republik Österreich entbietet dem Ministerium für auswärtige Beziehungen der Republik Kolumbien ihre Empfehlungen und beehrt sich mitzuteilen, dass die Österreichische Bundesregierung in Anbetracht der Verordnung des Rates der Europäischen Union (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste von Drittländern, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, die am 10. April 2001 in Kraft getreten ist, beschlossen hat, das Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Republik Kolumbien über die Aufhebung des Sichtvermerkszwanges zwischen Österreich und Kolumbien *) vom 14. Jänner 1958 gemäß dessen Ziffer 7 zu kündigen.

Das Abkommen tritt somit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten, am 4. Juli 2001 um 00.00 Uhr außer Kraft.

Die Botschaft der Republik Österreich benützt diesen Anlass, dem Ministerium für auswärtige Beziehungen der Republik Kolumbien die Versicherung ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bogotá, am 4. Mai 2001

L. S.

An das
Ministerium für auswärtige Beziehungen
der Republik Kolumbien
Generaldirektion für Europa

Bogotá, D.C.

Schüssel

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 65/1958